



MUSTER Abwendungsvereinbarung

Gemäß § 19 Abs. 5 StromGVV/GasGVV ist der Grundversorger verpflichtet, säumigen Kunden spätestens mit der Ankündigung einer Unterbrechung der Grundversorgung nach § 19 Abs. 4 StromGVV/GasGVV zugleich in Textform den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten. Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 7 StromGVV bzw. § 2 Abs. 3 Satz 5 GasGVV hat der Grundversorger das Muster der Abwendungsvereinbarung auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

Diese Muster-Abwendungsvereinbarung ersetzt nicht das konkrete Angebot auf Abschluss einer Abwendungsvereinbarung im jeweiligen Einzelfall.

Zwischen der Stadtwerke Münster GmbH

und – im Folgenden Kunde genannt –

XY

wird folgende Abwendungsvereinbarung geschlossen:

I. Ratenzahlungsvereinbarung über den Zahlungsrückstand:

1. Der Kunde erkennt an, der Stadtwerke Münster GmbH aus der Lieferung von Energie an die Verbrauchsstelle **XY** zur Vertragskontonummer **XY** einen Betrag in Höhe von **XY** Euro zu schulden. Dem Kunden bleiben jedoch die Einwände gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 Strom-/Gas GVV erhalten.
2. Auf den genannten Betrag werden keine Zinsen erhoben, solange der Kunde sich mit der Zahlung der vereinbarten Raten nicht in Verzug befindet.
3. Der Kunde verpflichtet sich, den vorgenannten Betrag in monatlichen Raten wie folgt zu begleichen:

Rate	Fälligkeit	Betrag
1.		
2.		
3.		
...		

Die erste Rate ist innerhalb von 5 Werktagen nach Eingang dieser Abwendungsvereinbarung bei der Stadtwerke Münster GmbH zu zahlen. Die weiteren Raten werden zum 05. eines jeden Monats gezahlt. Die Stadtwerke Münster GmbH empfiehlt die Einrichtung eines entsprechenden Dauerauftrages.

Der Kunde ist berechtigt, zusätzliche Zahlungen zu erbringen.

4. Nach Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung ist der Kunde für die weitere Belieferung mit Energie verpflichtet, zu den bekannten Fälligkeitsterminen der Abschläge eine monatliche Vorauszahlung zu leisten. Für den rechtzeitigen Zahlungseingang ist die Wertstellung auf dem Konto der Stadtwerke Münster GmbH maßgeblich.
5. Die Höhe des monatlichen Vorauszahlungsbetrags entspricht der Höhe der im aktuellen Abrechnungszeitraum festgelegten monatlichen Abschlagszahlung. Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Abschlagszahlung verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Abschlagszahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachgefordert.
6. Die Pflicht zur Erbringung von Vorauszahlungen durch den Kunden endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Kunde die Schlussrate begleicht, oder wenn die Abwendungsvereinbarung durch Verzug des Kunden unter der Voraussetzung von Absatz II endet.
7. Sämtliche Zahlungen sind durch Überweisung auf folgendes Konto zu leisten:

IBAN: DE10 4005 0150 0000 0003 64 (WELADED1MST)

Verwendungszweck: **Kundennummer, Vertragskontonummer, Name**



MUSTER Abwendungsvereinbarung

8. Sofern sich während der Laufzeit dieser Vereinbarung aus der bestehenden Geschäftsverbindung ein Guthaben zugunsten des Kunden ergibt, wird dieses einbehalten und nach Wahl der Stadtwerke Münster GmbH auf die Forderung aus dieser Vereinbarung, auch auf noch nicht fällige Raten, oder auf sonstige bereits fällige Forderungen aus der Geschäftsverbindung verrechnet.
9. Soweit bereits ein gerichtliches Mahnverfahren beantragt bzw. ein Inkassobüro mit der Einziehung der Forderung beauftragt wurde, verpflichtet sich der Kunde, die hieraus resultierenden Kosten zu übernehmen.

II. Verzug

1. Solange die in Absatz I Ziffer 3 aufgeführten Zahlungen rechtzeitig eingehen, verpflichtet sich die Stadtwerke Münster GmbH, aus der unter Absatz I Ziffer 1 genannten Forderung keine weiteren Inkassomaßnahmen einzuleiten. Die Stadtwerke Münster GmbH wird insbesondere keine Liefersperre an der unter Absatz I Ziffer 1 genannten Verbrauchsstelle auf die gestundete Forderung stützen.
2. Gerät der Kunde mit einer Rate nach Absatz I Ziffer 3 oder mit einem monatlichen Abschlag ganz oder teilweise länger als 5 Werktage in Verzug, wird der dann noch ausstehende Restbetrag nach Absatz I Ziffer 1 zur sofortigen Zahlung fällig. Zugleich endet die Abwendungsvereinbarung zu diesem Zeitpunkt. Die Stadtwerke Münster GmbH ist dann berechtigt, die Verbrauchsstelle des Kunden zu sperren und ihre Forderung weiter gegen den Kunden durchzusetzen. Den Beginn der Versorgungsunterbrechung bzw. die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Durchführung der Versorgungsunterbrechung wird die Stadtwerke Münster GmbH dem Kunden ohne erneute Sperrandrohung spätestens acht Werktage im Voraus ankündigen. § 19 Abs. 2 Satz 3 StromGVV und GasGVV bleiben unberührt.
3. Des Weiteren wird der ausstehende Restbetrag ab der sofortigen Fälligkeit nach § 288 Abs. 1 BGB in gesetzlicher Höhe (derzeit in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem gesetzlichen Basiszinssatz) nach § 247 BGB verzinst. Der Kunde hat das Recht, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen. § 497 Abs. 2 und Abs. 3 BGB bleiben unberührt.

III. Befristung des Angebots

Der Lieferant ist an das Angebot zum Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung bis zum Zeitpunkt der Vollziehung der Anschlusssperrung gebunden. Diese Abwendungsvereinbarung wird einmalig gewährt.

IV. Widerruf

Widerrufsrecht

Der Kunde kann seine Erklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem der Kunde diese Widerrufsbelehrung auf einem dauerhaften Datenträger erhalten hat. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Stadtwerke Münster GmbH
Hafenplatz 1
48155 Münster

Folgen des Widerrufs

Nach Zugang des Widerrufs beim Lieferanten wird der gestundete Betrag, soweit er noch nicht vom Kunden beglichen worden ist, sofort zur Zahlung fällig. Der Kunde hat diesen Betrag unverzüglich zu bewirken. Zinsen werden nicht erhoben.



MUSTER Abwendungsvereinbarung

V. Streitbeilegungsverfahren

1. Zur Beilegung von Streitigkeiten kann der Kunde ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn der Lieferant der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang beim Lieferanten abgeholfen hat. Der Lieferant ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen, bleibt unberührt. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V. Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Tel: 030/2757240-0, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
2. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über: Verbraucherservice der Bundesnetzagentur Bereich Elektrizität und Gas Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030/22480-500 oder bundesweites Infotelefon 01805/101000, Telefax 030/22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Ort und Datum

Ort und Datum

Stadtwerke Münster GmbH

Unterschrift Kunde

Geburtsdatum

Telefonnummer / E-Mailadresse